Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplan

Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach“

Der Markt Ergoldsbach hat mit Beschluss vom 30.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach“ für das Gebiet Grundstücke FlStNr. 3253 und 3262, Gemarkung Langenhettenbach als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstraße 29, II. Stock, Zimmer Nr. 29, 84061 Ergoldsbach in der Zeit

vom 18.03.2024 bis 02.04.2024

während der Öffnungszeiten und auf der Homepage des Marktes Ergoldsbach unter https://www.markt-ergoldsbach.de/aktuelles/amtstafel/ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Ergoldsbach
Stadt - Marktgemeinde - Gemeinde

Ergoldsbach, den 14.03.2024
Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Robold
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
(Ergoldsbach, Jellenkofen, Langenhettenbach, Paindlkofen, Martinshaun, Kläham, Presse, Homepage)

Angeheftet am: 18.03.2024

Abgenommen am: 03.04.2024

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung